

## **Besondere Rechtsvorschriften** für die Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluß **Sportfachwirt/-in IHK**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. Februar 1998 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 21.09.1997 (BGBl. I, S.2390,2394), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Weiterbildungsprüfung zum/zur Sportfachwirt/-in IHK.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Sportfachwirt/-in (IHK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle eine Prüfung nach den §§ 2 ff durchführen
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen, folgende Aufgaben eines/r Sportfachwirts/in wahrzunehmen:
  1. Ausübung umfassender leitender und geschäftsführender Tätigkeiten in allen wichtigen Gebieten von Sportvereinen und -verbänden, wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit.
  2. Selbständige Leitung eines Fachressorts in Sportvereinen und -verbänden sowie in öffentlichen Verwaltungen unter Beachtung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhängen.
  3. Selbständige Leitung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Sports, wie z. B. Sportanlagen, Agenturen und Veranstalter, bewegungstherapeutischen Einrichtungen, Sport- und Gesundheitszentren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluß Sportfachwirt/-in IHK.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zum Sportbereich enthält. Dabei ist auch eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sportbereich angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Fächer**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
  1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
  2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen/Unternehmensführung/Betriebsorganisation/ Personalwirtschaft
  3. Recht
  4. Informationsverarbeitung/Rechnungswesen/Controlling
  5. Vereins- Verbands- und Sportanlagenmanagement und Sportmarketing
  6. Fachübergreifendes Situationsgespräch
- (2) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

#### **§ 4 Schriftliche Prüfung**

In den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsfächern Nr. 1,2,3,4,5 ist je eine schriftliche Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt bei

Fach 1 + 3: 1 Stunde  
Fach 2 : 3 Stunden  
Fach 4 : 2 Stunden  
Fach 5 : 5 Stunden

#### **§ 5 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen oder in mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen erzielt wurden. Die Prüfung gemäß Abs. 2 findet im Falle der Nichtzulassung nicht statt.
- (2) Das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Prüfungsfach Nr. 6 ist mündlich zu prüfen. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten.
- (3) Ergänzende mündliche Prüfungen:
  - (a) Die schriftliche Prüfung gemäß § 4 kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses zur eindeutigen Beurteilung der jeweiligen Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.
  - (b) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet, ist sie auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
  - (c) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zusammengefaßt. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (4) Die mündlichen Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt.

#### **§ 6 Prüfungsanforderung**

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachstehenden Sachgebiete:

##### **1. Volkswirtschaftliche Grundlagen**

- 1.1 Grundbegriffe und Aufgaben der Volkswirtschaft
- 1.2 Wirtschaftskreislauf
- 1.3 Märkte und Preisbildung
- 1.4 Geld, Konjunktur, Wachstum, Außenwirtschaft
- 1.5 Konjunktur und Wirtschaftswachstum
- 1.6 Internationale Verflechtungen / EU
- 1.7 Bedeutung des Sports in der Volkswirtschaft

##### **2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen/Unternehmensführung/Betriebsorganisation/ Personalwirtschaft**

- 2.1 Aufgaben und Ziele der Betriebswirtschaft
- 2.2 Betriebliche Funktionsbereiche
- 2.3 Unternehmensführung
- 2.4 Risikomanagement
- 2.5 Betriebswirtschaftliche Besonderheiten der Sport- und Freizeitbetriebe
- 2.6 Steuern
- 2.7 Allgemeine Grundlagen der Organisation
- 2.8 Phasen und Methoden des Organisierens
- 2.9 Allgemeine Grundlagen der Personalwirtschaft

### **3. Recht**

- 3.1 Rechtliche Grundlagen
- 3.2 Spezielle Rechtsquellen
- 3.3 Vertragsrecht
- 3.4 Handelsrecht
- 3.5 Sportrecht / Vereinsrecht
- 3.6 Arbeitsrecht
- 3.7 Grundlagen des Steuerrechts

### **4. Informationsverarbeitung/Rechnungswesen/Controlling**

- 4.1 Begriffe und Grundlagen der Datenverarbeitung
- 4.3 Einsatzmöglichkeiten der EDV
- 4.2 Aufbau eines EDV-Systems
- 4.4 Datenerfassung
- 4.5 Software
- 4.6 Datensicherung und Datenschutz
- 4.7 Kauf/Leasing einer EDV-Anlage
- 4.8 Telekommunikation
- 4.9 Rechnungswesen
- 4.10 Buchführung
- 4.11 Kosten- und Leistungsrechnung
- 4.12 Budgetierung
- 4.13 Statistik
- 4.14 Controlling

### **5. Vereins- Verbands- und Sportanlagenmanagement und Sportmarketing**

- 5.1 Besonderheiten des Sportmarketings
- 5.2 Der Prozeß des Marketingmanagements
- 5.3 Marktforschung
- 5.4 Strategisches Marketing
- 5.5 Instrumente (Aktionspaket des Marketing)
- 5.6 Kommunikationspolitik
- 5.7 Sponsoring
- 5.8 Marketingimplementierung
- 5.9 Agenturen
- 5.10 Veranstaltungsorganisation
- 5.11 Sportanlagenbetriebslehre
- 5.12 Sportanlagenfinanzierung
- 5.13 Sportanlagenmarketing
- 5.14 Sportorganisation
- 5.15 Vereinsführung
- 5.16 Vereinsfinanzierung
- 5.17 Vereinsmarketing
- 5.18 Sport und Umwelt
- 5.19 Sport und Gesundheitsförderung

### **6. Fachübergreifendes Situationsgespräch**

Im Prüfungsfach "Fachübergreifendes Situationsgespräch" soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Dabei ist von einer fachübergreifenden, praxisbezogenen Situationsaufgabe auszugehen.

### **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stellen freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.

### **§ 8 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn seine Leistungen darin in einem vorangegangenen Prüfungsfach mit mindestens 50 Punkte bewertet wurden und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

### **§ 9 Bestehen der Prüfung und Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.
- (2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem die Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern hervorgeht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1998

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident

gez. Albrecht Woeste

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Joachim Kreplin